



Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) des Studierendenschaft der Hochschule Rhein Main

Diese Fachschaftsrahmenordnung ergänzt die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain vom 31.01.2017.
Sie wurde auf der 19. ordentlichen Sitzung des 46. Studierendenparlaments am 01.03.2017 beschlossen.

§ 1 Definition

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften

Die Studierenden eines Fachbereiches bilden die Fachschaft.

§ 2 Fachschaften

Die Fachschaften vertreten jeweils die Belange der Studierenden ihres Fachbereiches. Sie nehmen gemäß Art. 23 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft die Interessen der Studierenden des betreffenden Fachbereiches im Rahmen des Art. 2 der Satzung der Studierendenschaft, in der jeweils geltenden Fassung, wahr.

§ 3 Fachschaftsordnung (FSO)

- (1) Gemäß Art. 23 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft geben sich die einzelnen Fachschaften nach der Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) jeweils eine Fachschaftsordnung (FSO), welche auf einer beschlussfähigen Studierendenparlamentssitzung zu lesen ist, soweit nicht die Satzung der Studierendenschaft oder ihre Ergänzungsverordnungen entgegenstehen.
- (2) Die Fachschaftsrahmenordnung trifft insbesondere Regelungen über:
 1. Die Zusammensetzung, Amtszeit, Wahl, Aufgaben und Beschlussfassung des Fachschaftsrates,
 2. Die Grundsätze der Finanzführung und Finanzkontrolle,
 3. Das Verfahren bei Fachschaftsvollversammlungen (FSVV),
 4. Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates (FSR).

§ 4 Organe der Fachschaft

Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat (Art. 3 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft).

§ 5 Beschlussfähigkeit und außerordentliche Sitzungen

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) besteht aus mindestens fünf, maximal fünfzehn Mitgliedern. In der jeweiligen FSO ist die konkrete Anzahl der Mitglieder festzulegen.
- (2) Der Fachschaftsrat vertritt die jeweilige Fachschaft und führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft (siehe hierzu auch § 2 dieser Ordnung).

Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner, in der jeweiligen FSO festgelegten, Mitglieder auf einer Sitzung anwesend sind.

Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Seine Informationen und Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und innerhalb von sieben Tagen nach Genehmigung des Protokolls durch dessen Veröffentlichung auf der Internetseite des AStAs der Hochschule RheinMain bekannt zu geben (Art. 24 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft).

- (3) Der Fachschaftsrat beschließt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, seine Fachschaftsordnung (FSO).
- (4) Der Fachschaftsrat sollte mindestens einmal im Monat tagen (Art. 24 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft). Weitere Regelungen zur FSO sind, in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in der jeweils geltenden Fassung, in die jeweilige FSO aufzunehmen.

§ 6 Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Die Mitglieder des FSR werden von den Studierenden des jeweiligen Fachbereiches in freier, gleicher und geheimer Wahl, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt.

Die Amtszeit der in den FSR gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem auf die Wahl folgenden Sommersemester, d.h. vom 01. März bis Ende Februar des jeweils folgenden Jahres.

Die Wahl findet gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Fachhochschule während der Vorlesungszeit im Wintersemester statt.

- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds des FSR endet vorzeitig:
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Verzicht, welcher schriftlich dem FSR mitzuteilen und protokollarisch auf der nächstmöglichen Sitzung festzuhalten ist,
 3. durch Abwahl, die einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Fachschaftsvollversammlung bedarf.

Frei gewordene Sitze im FSR sind in einem Zeitraum von vier Wochen neu zu besetzen. Für das ausgeschiedene Mitglied rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen der jeweiligen Vorschlagsliste nach.

- (3) Alle Studierenden des Fachbereichs sind aktiv und passiv wahlberechtigt und wählbar. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer sind weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (4) Die Fachschaften können zur Durchführung der Wahl einen eigenen Wahlvorstand wählen, oder sich dem Wahlvorstand des jeweiligen Fachbereiches anschließen.

- (5) Entscheidet sich die Fachschaft einen eigenen Wahlausschuss zu bilden, hat er aus drei Studierenden des Fachbereichs zu bestehen, welche durch den Fachbereichsrat gewählt werden. Der Wahlausschuss des Fachbereichsrates, hat sich nach den Vorgaben der Wahlordnung der Studierendenschaft (Teil 1 Wahlen zum Studierendenparlament) zu richten.
- (6) Insbesondere beruft der Wahlvorstand die konstituierende Sitzung des neu gewählten FSR ein. Zur konstituierenden Sitzung werden die neu gewählten Mitglieder per E-Mail eingeladen. Wer an der konstituierenden Sitzung weder teilnimmt noch sich beim Wahlvorstand schriftlich entschuldigt, lehnt damit die Wahl ab.

Unbesetzte Sitze werden gemäß Abs. 2 neu besetzt.

- (7) Eine Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist möglich, wenn noch kein FSR besteht oder die Wahl aufgrund von Versäumnissen des amtierenden FSR nicht wie in Abs. 4 und 5 beschrieben stattfinden konnte.

§ 7 Finanzen

- (1) Die für die Arbeit des FSR notwendigen Selbstbewirtschaftungsmittel werden dem FSR vom Studierendenparlament (StuPa) im Rahmen des Haushaltes zugewiesen (Art. 24 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft).
- (2) Die Verwaltung der Selbstbewirtschaftungsmittel unterliegt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und geschieht in Wahrung der Interessen der Studierenden des betreffenden Fachbereiches (§ 2 dieser Ordnung).
- (3) Die Selbstbewirtschaftungsmittel setzen sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von mindestens 500 € plus 0,50 € pro eingeschriebenem Studierenden des Fachbereiches zusammen. Der Sockelbetrag muss im Haushaltsplan festgelegt werden. Diese Mittel können durch Vorlage des genehmigten Antrags und des Protokolls der FSR-Sitzung ausgezahlt werden.
- (4) Der FSR ist gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und dem Studierendenparlament (StuPa) rechenschaftspflichtig.
- (5) Bei erschöpften Selbstbewirtschaftungsmitteln eines FSR, kann der FSR weitere zweckgebundene Mittel vor Entstehung etwaiger Kosten beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) oder beim Studierendenparlament (StuPa) beantragen.

§ 8 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) sollte mindestens einmal im Semester stattfinden und wird vom FSR sowie auf Verlangen von mindestens 10 % der Angehörigen der Fachschaft einberufen (Art. 24 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft). Die entsprechenden Räumlichkeiten werden von der Hochschule zur Verfügung gestellt.

- (2) Fachschaftsvollversammlungen (FSVV) gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung nach Art. 24 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft erfolgte.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) hat das Recht, mit der Mehrheit der Anwesenden, dem FSR Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) hat das Recht, vom FSR Auskunft über die ihm zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmittel zu verlangen (Art. 24 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft).

§ 9 Fachschaftskonferenz (FSK)

- (1) Die Fachschaftskonferenz (FSK) ist ein Zusammenschluss aller Fachschaftsräte. Jede Fachschaft hat zwei Stimmen (Art. 26 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft).
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftenkonferenz ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller Fachbereiche mit jeweils mindestens einer Stimme vertreten ist.
- (3) Die Fachschaftskonferenz (FSK) wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter (Art. 26 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft).
- (4) Die Aufgabe der Fachschaftskonferenz (FSK) ist die Koordinierung der Fachschaftsarbeit auf Hochschulebene (Art. 26 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft).
- (5) Die Sitzungen der Fachschaftskonferenz (FSK) werden von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) geleitet.
- (6) Die Sitzungen der Fachschaftskonferenz (FSK) können vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) oder von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Fachschaftenkonferenz einberufen werden. Sie sind einzuberufen:
 1. einmal während des Semesters,
 2. auf Antrag eines Fachschaftsrates.
- (7) Die Fachschaftskonferenz (FSK) kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Vollversammlung (VV) der Studierendenschaft an den jeweiligen Standorten der Hochschule beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) beantragen (Art. 26 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft).

§ 10 Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung

- (1) Die Fachschaftsrahmenordnung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlamentes (StuPa) und durch Beschluss der Fachschaftenkonferenz (FSK) geändert werden.

- (2) Änderungen bedürfen einer Mehrheit gemäß Art. 10 Abs. (3 der Satzung der Studierendenschaft.
- (3) Der Ältestenrat prüft die Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung auf Rechtmäßigkeit.
- (4) Paragraph 10 darf nur geändert werden, wenn das Studierendenparlament (StuPa) und die Fachschaftenkonferenz allen Änderungen zustimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch das Studierendenparlament der Hochschule RheinMain in Kraft. Die Fachschaftsrahmenordnung vom 11.01.2017 wird mit Inkrafttreten dieser Fachschaftsrahmenordnung aufgehoben.